

1. Änderungssatzung
zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in
Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 20.09.2012

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 20.09.2012 beschlossen:

§ 1

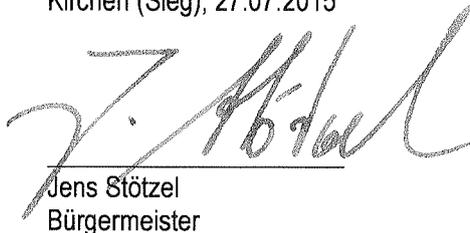
§ 6 „Beiträge, Ermäßigungen“ erhält in Absatz 2 folgende Anpassung der Verpflegungspauschale:

„Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Beitrag je Ganztagschülerin bzw. Ganztagschüler in Form pauschaler Monatsbeiträge (Verpflegungspauschale) erhoben. Der Pauschalbetrag ist bei fünf Verpflegungstagen regelmäßig auf **50,00 €**, bei vier Verpflegungstagen auf **40,00 €** unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten festgesetzt. Andere Personen zahlen einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.“

§ 2

- (1) Die übrigen Regelungen der Satzung vom 20.09.2012 bleiben unberührt.
- (2) Die Änderung tritt zum Schuljahresbeginn 2015/2016, d.h. zum 01.09.2015, in Kraft.

Kirchen (Sieg), 27.07.2015


Jens Stötzel
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

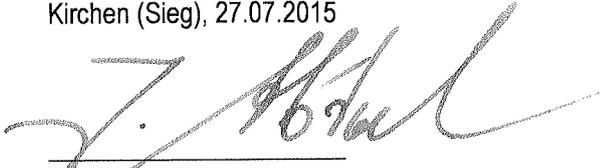
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 27.07.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Stötzel', written over a horizontal line.

Jens Stötzel
Bürgermeister